

Beantragung eines Zuschusses:

Antragstelle:

Landratsamt Miesbach

Rosenheimer Straße 1-3, 83714 Miesbach

Frau Appel-Riederer Tel.: 0 80 25 / 7041116

E-Mail: wohnraumfoerderung@lra-mb.bayern.de

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- ◇ Nachweis über das Eigentum (z.B. Grundbuchauszug)
- ◇ Nachweis der Behinderung (z.B. Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest)
- ◇ Kostenvoranschläge
- ◇ Finanzierungsnachweise
- ◇ Planskizze (bei Änderung des Wohnungszuschnitts)
- ◇ Fotos vor Beginn der Umbaumaßnahmen
- ◇ Kopie des amtlichen Ausweises
- ◇ Einkommenssteuerbescheid oder Steuerfreistellung
- ◇ Einkommenserklärung – Haushaltseinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung.

Das Haushaltseinkommen berechnet sich aus dem Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen. Zum Einkommen zählen neben Gehalt, Renten und Pensionen auch Einkünfte aus Mieten, Pachten, Zinseinkünften, Unterhaltsleistungen, usw.

Ansprechpartner, Beratungsstellen und Fördermöglichkeiten für altersgerechtes und behindertengerechtes Wohnen und Bauen

Beratungsstelle der Regierung von Oberbayern für technische Fragen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange schwer Behinderter und schwer Kranker:

Frau Tichai: 089 / 2176 – 2442

E-Mail: helga.tichai@reg-ob.bayern.de

Beauftragter für Menschen mit Behinderung des Landkreises Miesbach

Herr Henrikus 08023/ 81 96 27 0

E-Mail: henrikus.muc@t-online.de



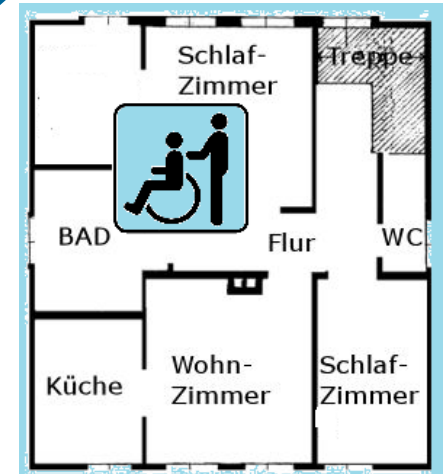
Informationsquellen/material

- ⇒ Länger zuhause Leben - Wegweiser für das Wohnen im Alter: www.bmfsfj.de
- ⇒ Daheim wohnen bleiben - Beratung zur Wohnungsanpassung für altersgerechtes Wohnen: www.wohnberatung-bayern.de
- ⇒ Barrierefreies Wohnen - Mehr Wohnwert im Alltag: www.stmi.bayern.de/buw/wohnen
- ⇒ Alles rund um barrierefreies Bauen: www.nullbarriere.de
- ⇒ Altersgerechtes Umbauen- Investitions-/ Förderzuschuss: www.foerderdatenbank.de

Herausgeber:

Landratsamt Miesbach, Rosenheimer Straße 1-3,
83714 Miesbach Stand Januar 2022

**LANDRATSAMT
MIESBACH**



**Förderung der Anpassung
von bestehendem
Wohnraum an die Belange
von Menschen mit
Behinderung**

Ziel der Förderung und Art der baulichen Maßnahme

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 18 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern.

Dabei kommen insbesondere in Betracht, der

- ⇒ Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt),
- ⇒ Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- ⇒ Einbau solcher baulichen Anlagen, die die Folgen einer Behinderung mildern (z. B. ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer).



© ALUMAT

Förderfähige Kosten

Auszugehen ist zunächst von den Gesamtkosten der Maßnahme.

Förderfähig ist der gegenüber einer konventionellen Ausführung anfallende Mehraufwand an Kosten von baulichen Änderungen, der dadurch entsteht, dass bestehender oder umzubauender Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung angepasst wird; dabei können auch die Kosten für die dadurch bedingten Instandsetzungsmaßnahmen mitgefördert werden.

Förderung

Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen von höchstens 10.000 € je Wohnung.

Der Höchstbetrag gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit

Behinderung in einem Haushalt befinden. Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen. Innerhalb einer Wohnung können in zeitlichen Abständen verschiedene Maßnahmen bis zum Höchstbetrag gefördert werden.

Förderempfänger und begünstigte Person

Förderempfänger ist der Eigentümer der Wohnung, zu deren Nutzung die entsprechende bauliche Maßnahme erforderlich ist.

Begünstigte Person ist der Mensch mit Behinderung, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll.

Der Haushalt der begünstigten Person hat die Einkommensgrenze einzuhalten.

Einkommensgrenze (bereinigtes Einkommen)

1-Personen-Haushalt	22.600,00 EUR
2-Personen-Haushalt	34.500,00 EUR

Freibeträge: z.B.

Behinderung Gdb 50	4.000,00 EUR
Weitere Angehörige	8.500,00 EUR